

**bne-Stellungnahme zu dem
„Positionspapier zu den Anforderungen an Messeinrichtungen
nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG“
der Bundesnetzagentur vom 23. Juni 2010**

Vorbemerkung

Bevor wir auf die konkreten Anforderungsvorschläge der Bundesnetzagentur (BNetzA) im betreffenden Positionspapier eingehen, möchten wir kurz auf die besondere Bedeutung der „wirtschaftlichen Zumutbarkeit“ in diesem Zusammenhang hinweisen.

Die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist nach § 21 Absatz 3a und 3b Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) Voraussetzung für die Umrüstung oder Neuanschaffung mit Messtechnik. In Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit sollte daher dringend bedacht werden, dass an vielen Messstellen mit intelligenter Messtechnik kein nennenswerter Beitrag zu Einsparungen oder Lastverlagerungen erreicht werden kann.

So orientiert sich beispielsweise der Energiebedarf von Aufzügen, Parkhausbeleuchtungen und Singlehaushalten allein am augenblicklichen Energiebedarf. Eine Lastverlagerung kann hier nicht zustande kommen. Auch ein in Einzelfällen denkbarer Einspareffekt mittels verbesserter Visualisierung bedarf keiner dauerhaften Ausrüstung mit intelligenter Messtechnik, sondern kann mittels einer Analyse eines Energiedienstleisters kurzfristig, umfassender und günstiger erreicht werden. Bei derartigen Abnahmeverhältnissen stehen Aufwand und Nutzen aufwendiger Messtechnik in keinem wirtschaftlichen Verhältnis.

Der bne schlägt daher vor, dass die BNetzA eine Analyse vornimmt oder in Auftrag gibt, die klärt, unter welchen Abnahmeverhältnissen die Ausrüstung mit der vorgeschlagenen Technik in gutem wirtschaftlichem Verhältnis zum erwartbaren wirtschaftlichen Erfolg steht. Dies würde verhindern, dass teure Technik flächendeckend auch über ungeeignete, weil unbeeinflussbare Abnahmestellen ausgerollt wird. Es würde darüber hinaus viel Unsicherheit aus dem Markt nehmen.

Nichtsdestotrotz begrüßt der bne die Initiative der Bundesnetzagentur, die Vorschriften des § 21b Abs. 3a und 3b EnWG mit oben genanntem Positionspapier konkretisierend auszule-

gen. Schließlich ist besonders für die Neuen Anbieter umfassende Rechts- und Investitionssicherheit von großer Bedeutung. Für ihre umfassende Herstellung besteht nach Ansicht des bne aber noch Änderungsbedarf in folgenden Punkten:

1. Die Rolle der Netzbetreiber im Messmarkt klar definieren

Von großer Wichtigkeit ist eine Klarstellung der Rolle von Netzbetreibern (NB) in einem entflochtenen und wettbewerblichen Messmarkt. In Kapitel 3 „Widerspiegelung an den Anschlussnutzer“ Abschnitt b) „Schnittstellen an der Messeinrichtung“ ist folgender Satz problematisch: „Es wird eine Schnittstelle für erforderlich gehalten, über die der NB oder auf Wunsch des Anschlussnutzers ein Dritter alle nach Abschnitt 2 von der Messeinrichtung erfassten Werte elektronisch abrufen und weiterverarbeiten kann.“

Diese Formulierung darf keinesfalls so ausgelegt werden, dass Netzbetreiber das Recht haben, alle unter Abschnitt 2 beschriebenen Werte abzurufen, d.h. auch solche, die nicht abrechnungsrelevant sind. Das Recht dieser Datenauslesung kann nur auf Basis eines entsprechenden Kundenauftrags erfolgen. Alles andere ist nicht mit den Grundsätzen des Datenschutzes vereinbar und würde den Wettbewerb auf dem Zähler- und Messmarkt gefährden. Eine entsprechende Klarstellung – dass die zitierte Passage den Netzbetreibern keine generellen Rechte zur vollumfänglichen Datenauslesung einräumt – ist deshalb wichtig.

2. Unnötige Belastungen vermeiden

In Kapitel 2 „Von der Messeinrichtung zu erfassende Werte“ Abschnitt b) „Tatsächliche Nutzungszeit“ stellt die Vorgabe von zwei Tarifregistern für Gaszähler eine unnötige Belastung dar.

In Gasnetzen ist zum einen das Lastverlagerungspotential gering und zum anderen besteht im Gegensatz zu Stromnetzen die Möglichkeit der Netzpufferung. Aus diesen Gründen sind HT/NT-Tarife wirtschaftlich nicht sinnvoll und nicht am Markt. Entsprechende Zählerausstattungen sind somit nicht erforderlich. Der bne bittet den Regulierer daher um Klarstellung, ob zwei Tarifregister wirklich auch für Gaszähler vorgesehen sind.

3. Auswirkungen auf Anreizregulierung definieren

In Kapitel 3 „Widerspiegelung an den Anschlussnutzer“ Abschnitt a) „Präsentation der ermittelten Werte“ wird ein Display an der Messeinrichtung als ausreichend bezeichnet. Es liegt deshalb nahe, dass eine teurere Variante mit Home Display nicht von der Regulierung gedeckt ist. Eine andere Formulierung in dem Positionspapier, gleiche Stelle, legt jedoch das Gegenteil nahe: Es sei „ebenfalls zulässig, dass dem Anschlussnutzer die Werte an einem Home Display in seiner Wohnung oder aber über ein Internetportal zugänglich gemacht werden“. Der bne bittet um Klarstellung, ob Kosten für Zähler mit Home Display in vollem Umfang im Rahmen der Anreizregulierung geltend gemacht werden können oder nicht.

4. Kosten auch gegenüber Endkunden trennen

Aus der Wettbewerbsperspektive ist die in Kapitel 4 des Positionspapiers geforderte buchhalterische Trennung regulierter und wettbewerblicher Messleistung sicherlich notwendig. Wichtig ist darüber hinaus, dass auch für den Endkunden diese Unterscheidung ersichtlich ist. Es muss gewährleistet werden, dass die Pflicht für die zusätzlich als Messstellenbetreiber oder Messdienstleister aktiven Netzbetreiber, die Kosten für regulierte und die Kosten für wettbewerbliche Messleistungen klar zu trennen, auch gegenüber den Endkunden gilt.

5. Tarifierung klarstellen, Eichrecht beachten

Der Wortlaut von Kapitel 3 „Widerspiegelung an den Anschlussnutzer“ Abschnitt b) „Schnittstellen an der Messeinrichtung“ lässt sich so deuten, dass Tarifierung außerhalb des Zählers möglich sein soll. Dies würde eine Anpassung des Eichrechts nötig machen (die der bne durchaus begrüßen würde). Soll eine solche Tarifierung ermöglicht werden und ist ggf. eine Anpassung des Eichrechts geplant?

Die neuen Anbieter bitten die BNetzA um Klarstellung der benannten fünf Punkte sowie die Berücksichtigung der bne-Position zu einer wirtschaftlichen Verbreitung intelligenter Messtechnik.

Berlin, 18.08.2010